



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 318.004/3-II 1/85

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Entwurf einer Strafgesetz-
novelle 1985 samt Erläuterungen

Klapp	(Dw)
Gesetzentwurf	
Zl.	44 - GE/1985
Datum	1985 06 25
Verteil	26. Juni 1985 g.e.k.

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates beehrt sich das Bundesministerium für Justiz 25 Ausfertigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfes und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme zu übersenden. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen wurden um allfällige Stellungnahme spätestens zum 1. September 1985 ersucht.

J. Baurer

11. Juni 1985

Für den Bundesminister:
F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

E n t w u r fBundesgesetz vom....., mit dem das
Strafgesetzbuch geändert wird

(Strafgesetznovelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel IÄnderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 205/1982 und 295/1984 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 126 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Beschädigung gespeicherter Daten

§ 126a. (1) Wer einen anderen dadurch schädigt, daß er elektronisch, magnetisch oder sonst nicht sichtbar oder unmittelbar lesbar gespeicherte Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, unterdrückt, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 10.000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer durch die Tat einen 200.000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."

- 2 -

2. Nach § 147 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Computerbetrug

§ 147a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Einwirkung auf den Ablauf des Vorgangs oder durch Eingabe unrichtiger oder unvollständiger Daten beeinflusst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 200.000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen."

3. Dem § 149 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ebenso wird bestraft, wer sich oder einem Dritten ohne Einwilligung des Berechtigten die Leistung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, ohne dafür ein angemessenes Entgelt zu entrichten."

4. Im § 166 Abs. 1 werden nach dem Wort "Sachbeschädigung," die Worte "eine Beschädigung gespeicherter Daten," eingefügt.

5. Nach § 227 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Fälschung gespeicherter Daten

§ 227a. (1) Wer elektronisch, magnetisch oder sonst nicht sichtbar oder unmittelbar lesbar gespeicherte

- 3 -

Daten mit dem Vorsatz, daß sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache oder zur Beeinflussung einer Datenverarbeitungsanlage gebraucht werden, unbefugt verändert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer unbefugt veränderte gespeicherte Daten (Abs. 1) im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache oder zur Beeinflussung einer Datenverarbeitung gebraucht.

(3) § 226 gilt dem Sinne nach."

6. Nach § 229 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Unterdrückung gespeicherter Daten

§ 229a. (1) Wer gespeicherte Daten (§ 227a), über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, löscht oder unterdrückt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, zu verhindern, daß sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache oder zur Beeinflussung einer Datenverarbeitung gebraucht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) § 229 Abs. 2 gilt dem Sinne nach."

- 4 -

Artikel II

Änderung des Datenschutzgesetzes

§ 49 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, hat zu lauten:

"§ 49. Wer widerrechtlich einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er sich automationsunterstützt verarbeitete Daten verschafft, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen."

Artikel III

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

- 5 -

VORBLATTProblemlage und Ziele der Gesetzesinitiative

Die Entwicklung der Datentechnik und der zunehmende Einsatz entsprechender Anlagen in Wirtschaft und Verwaltung haben neue Formen rechtswidrig schädigender Einwirkung auf fremdes Vermögen ermöglicht, die eine Bekämpfung auch durch den Einsatz des Justizstrafrechts erfordern. Die auf diesem Gebiet derzeit bestehenden Lücken sollen geschlossen werden.

Grundzüge der Problemlösung:

Der Entwurf ergänzt den Abschnitt des Strafgesetzbuches über strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen durch Strafbestimmungen gegen die Beschädigung gespeicherter Daten, gegen Computerbetrug und unbefugte unentgeltliche Inanspruchnahme der Leistung einer Datenverarbeitungsanlage und den Abschnitt über strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen durch Strafbestimmungen gegen die Fälschung und Unterdrückung gespeicherter Daten.

Alternativen:

Keine.

0119H

- 6 -

Kosten:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Strafgesetzbuches werden die Durchführung gerichtlicher Strafverfahren in einer Reihe von Fällen nach sich ziehen, in denen eine Strafverfolgung bisher mangels entsprechender Strafbestimmungen abgelehnt oder wieder aufgegeben werden mußte. Eine Schätzung der im Zusammenhang damit zu erwartenden Mehrkosten ist nicht möglich. Es kann lediglich angenommen werden, daß sich die Zahl der einschlägigen Verfahren im Jahr in einer verhältnismäßig niederen Größenordnung halten wird.

0119H

- 7 -

ErläuterungenAllgemeines

I. Die technische Entwicklung hat seit den sechziger Jahren neuartige Datenverarbeitungsanlagen hervorgebracht, die seit den siebziger Jahren in noch immer zunehmendem Ausmaß in Wirtschaft und Verwaltung zum Einsatz kommen. Die Eigenart und der Einsatz dieser Anlagen lassen einen darauf bezogenen Ausbau des Justizstrafrechts in folgender Hinsicht geboten erscheinen:

1. Datenverarbeitungsanlagen kommen insbesondere auf dem Gebiet des Verkehrs mit Zahlungsmitteln zur Anwendung. Hier werden durch Verarbeitungsvorgänge Vermögensverschiebungen bewirkt. Die Verarbeitungsvorgänge sind einerseits einer begleitenden Überwachung und nachfolgenden Prüfung weitgehend entzogen, andererseits ist es an der Anlage tätigen Personen technisch möglich, die Vorgänge dahin zu beeinflussen, daß statt oder neben den Verschiebungen, die durch den Einsatz der Anlage ihrem Bestimmungszweck entsprechend bewirkt werden sollen, diesem Bestimmungszweck fremde Vermögensverschiebungen zugunsten dieser oder anderer Personen erfolgen.

Derartige Manipulationen entsprechen ihrem Schuld- und Unrechtsgehalt und ihrer Gefährlichkeit nach durchaus vergleichbaren Betrugs- oder Untreuehandlungen. Es besteht jedoch nach der bisherigen Rechtslage vielfach kein entsprechender Strafschutz dagegen, weil es für die Annahme eines Betruges an einem durch die Manipulation getäuschten Menschen, für die Annahme einer Untreue aber an einer dem Manipulanten eingeräumten Rechtsmacht zur Verfügung über das betroffene Vermögen fehlt.

- 8 -

2. Die Anschaffung und der Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen erfordern vielfach einen beträchtlichen Kostenaufwand. Es besteht daher auf der einen Seite ein schutzwürdiges Interesse daran, daß die Leistungen solcher Anlagen ausschließlich für Zwecke des daran Berechtigten bzw. gegen ein an den Berechtigten abzuführendes angemessenes Entgelt in Anspruch genommen werden. Auf der anderen Seite würde es aber einen besonderen zusätzlichen Aufwand erfordern, die Anlagen technisch dagegen zu schützen, daß sie von Personen, die dazu Zutritt haben und über einschlägige Kenntnisse verfügen, unbefugt unentgeltlich für deren Zwecke in Anspruch genommen werden. Ein solcher "Zeitdiebstahl" kommt dem Gewicht nach der Erschleichung der Leistung eines sog. Werkleistungsautomaten i.S. des § 149 Abs. 2 StGB gleich. Die gesetzliche Umschreibung der zuletzt bezogenen strafbaren Handlung wird jedoch der Eigenart der mißbräuchlichen unentgeltlichen Inanspruchnahme einer Datenverarbeitungsanlage nicht gerecht.

3. Die technische Entwicklung hat es ermöglicht, Daten derart zu speichern, daß - anders als im Fall herkömmlicher Aufzeichnungen - die gespeicherten Daten nicht sichtbar oder unmittelbar lesbar sind. Dabei kann es sich, wie z.B. im Fall des Strafregisters oder des Grundbuchs, um Daten von außerordentlicher Wichtigkeit handeln. Trotz der in diesem Zusammenhang gebrauchten personellen und technischen Vorsichtsmaßnahmen läßt sich die Möglichkeit eines mißbräuchlichen Eingriffs in derartige Datenbestände nicht völlig ausschließen. Solche Eingriffe können ihrem Schuld- und Unrechtsgehalt nach je nach dem Vorsatz des Täters einer dauernden Sachentziehung i.S. des § 135 StGB oder einer Urkundenfälschung bzw. -unterdrückung i.S. der

0119H

- 9 -

§§ 223 bzw. 229 StGB entsprechen. Sie können aber nicht als solche verfolgt werden, weil im Zeitpunkt der Manipulation ein als "Sache" bzw. "Urkunde" anzusprechendes Substrat noch nicht vorliegt und eine - im Zusammenhang mit der Urkundenfunktion der Aufzeichnungen bedeutsame - vom Täter beabsichtigte Beeinträchtigung des Rechtsverkehrs in weiterer Folge auch stattfinden kann, ohne daß es zu einem als Urkunde anzusprechenden Ausdruck kommt.

4. Das Datenschutzgesetz BGBl. 1979/565 enthält zum Schutz sog. personenbezogener Daten (i.S. seines § 3 Z. 1) zwei gerichtliche Strafbestimmungen. § 48 des Gesetzes bedroht das widerrechtliche Offenbaren oder Verwerten solcher Daten mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. § 49 bedroht mit gleicher Strafe den, der widerrechtlich einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er automationsunterstützt verarbeitete Daten löscht, verfälscht oder sonst verändert oder daß er sich automationsunterstützt verarbeitete Daten verschafft. Beide Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Die im vorstehenden unter Punkt 1 bis 3 begründeten Strafbestimmungen sind darum aber nicht entbehrlich. Wie bereits zu Punkt 1 ausgeführt, stehen die dort beschriebenen Manipulationen einem Betrug gleich, näherhin einem durch Benützung einer falschen oder verfälschten Urkunde begangenen Betrug. Ein solcher Betrug ist aber von vornherein mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wenn durch die Tat ein 100.000 S (nach dem Vorschlag der RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984: 200.000 S) übersteigender Schaden herbeigeführt wird, mit Freiheits-

0119H

- 10 -

strafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht. Freiheitsstrafe bloß bis zu einem Jahr wie im § 49 DSG erscheint hier durchaus unzulänglich; dies hat im übrigen das Gesetz selbst bereits durch den Hinweis auf die Möglichkeit einer strengeren Strafbarkeit der Tat nach einer anderen Bestimmung mittelbar zu erkennen gegeben. Der nach den Ausführungen unter Punkt 2 unter Strafe zu stellende Zeitdiebstahl wird durch die §§ 48 f. DSG überhaupt nicht erfaßt. Erfast werden dagegen durch § 49 DSG das oben unter Punkt 3 behandelte Löschen, Verfälschen und Unterdrücken gespeicherter Daten. Jedoch ist der diesbezügliche Strafschutz auf personenbezogene Daten beschränkt. Wenn damit auch dem Bedürfnis nach Strafschutz für einen wichtigen Teilbereich Genüge getan erscheint, sind doch auch Fälle denkbar, in denen das Fehlen eines Strafschutzes bei nicht personenbezogenen Daten sich als empfindliche Lücke erweisen könnte, so z.B. bei anonymen Bankkonten.

Dagegen dürfte es nicht unbedingt geboten sein, den durch die §§ 48 f. DSG hinsichtlich personenbezogener Daten gewährten strafrechtlichen Schutz gegen Geheimnisbruch und Computerspionage auszuweiten. Dies zumal im Hinblick darauf, daß ein umfassender strafrechtlicher Schutz in dieser Hinsicht in bezug auf Urkunden auch sonst nicht besteht, der bestehende teilweise Schutz (z.B. in bezug auf Bankgeheimnisse, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) vielmehr als ausreichend empfunden wird.

5. Die Notwendigkeit der Schaffung neuer bzw. des Ausbaus bestehender justizstrafrechtlicher Bestimmungen gegen Computerkriminalität ist auf einschlägigen Veranstaltungen in Österreich wiederholt betont worden. In

0119H

- 11 -

diesem Sinn kann aus jüngster Zeit auf die Diskussionen auf der von den Bundesministerien für Justiz und für Inneres am 30.9.1983 veranstalteten Enquete über Wirtschaftskriminalität und Korruption und auf der Österreichischen Richterwoche 1984 in Badgastein am 16.5.1984 hingewiesen werden.

Zusätzliche Aktualität hat die Frage einer angemessenen Bekämpfung des Computerbetruges durch folgenden Umstand gewonnen: Wie eine vom Bundesministerium für Justiz durchgeführte Prüfung der Fälle ergeben hat, in denen im Zusammenhang mit Computermanipulationen strafgerichtliche Verurteilungen auf Grund geltender Bestimmungen erfolgt sind, besteht in einem dieser Fälle begründeter Anlaß für die Vermutung, daß die von den Angeklagten unbekämpft gebliebene Verurteilung zu einer wenn auch bedingt nachgesehenen einjährigen Freiheitsstrafe wegen Verbrechens der Untreue eben deshalb gesetzwidrig erfolgt sei, weil es den Angeklagten an der vom Gesetz vorausgesetzten Rechtsmacht zur Verfügung über fremdes Vermögen gefehlt hat (vgl. oben P. 1).

6. Auch im Ausland beschäftigen Bemühungen um eine angemessene strafrechtliche Erfassung der Computerkriminalität teils noch die für die Vorbereitung einschlägiger Initiativen zuständigen Stellen, teils bereits die Parlamente. In der unmittelbaren Nachbarschaft Österreichs am weitesten fortgeschritten erscheint dabei die Lage in der BR Deutschland, wo dem Bundestag bereits in der letzten Wahlperiode im Rahmen eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität Entwürfe für

0119H

- 12 -

Strafbestimmungen gegen Computerbetrug sowie gegen Fälschung und Unterdrückung gespeicherter Daten vorgelegt worden sind. Das betreffende Gesetz ist zwar szt. nicht verabschiedet, in der derzeit laufenden Wahlperiode jedoch abermals eingebracht worden (Drucksache 10/318 vom 26.8.1983).

7. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG (Strafrechtswesen).

8. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Strafgesetzbuches werden die Durchführung gerichtlicher Strafverfahren in einer Reihe von Fällen nach sich ziehen, in denen eine Strafverfolgung bisher mangels entsprechender Strafbestimmungen abgelehnt oder wieder aufgegeben werden mußte. Eine Schätzung der im Zusammenhang damit zu erwartender Mehrkosten ist nicht möglich. Es kann lediglich angenommen werden, daß sich die Zahl der einschlägigen Verfahren im Jahr in einer verhältnismäßig niederen Größenordnung halten wird.

0119H

Zu den einzelnen BestimmungenZu Art. I (Änderungen des Strafgesetzbuches)Zu Art. I Z. 1 (§ 126a StGB):

1. Die §§ 125, 126 StGB bedrohen wegen Sachbeschädigung denjenigen mit Strafe, der eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht. In ganz ähnlicher Weise handelt und schädigt derjenige, der unbefugt in einer Datenverarbeitungsanlage gespeicherte Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, unterdrückt, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht, wenn der Vorsatz des Täters ausschließlich auf die unmittelbar durch diese Manipulationen bewirkte Schädigung gerichtet ist. Eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung ist jedoch in diesen Fällen nicht möglich, weil gespeicherte Daten keine (körperlichen) Sachen i.S. des Strafgesetzbuches sind. Strafbar wäre lediglich eine vorsätzliche Beschädigung der Datenverarbeitungs- bzw. -speicheranlage selbst. Eine solche Schädigung ist jedoch mit der Unbrauchbarmachung des Datenbestandes nicht notwendig verbunden.

Der Entwurf schlägt vor, die in Rede stehenden Handlungen durch eine eigene Strafbestimmung zu erfassen, die unmittelbar nach den die Sachbeschädigung betreffenden Bestimmungen eingereicht wird, zumal - wie schon erwähnt - hier eine verhältnismäßig weitgehende Ähnlichkeit sowohl in der äußeren Vorgangsweise als auch im Unwert besteht. Zielt der Vorsatz des Täters nicht (allein) auf die vorerwähnte unmittelbare Schädigung ab, sondern auf eine Beeinträchtigung des Rechtsverkehrs, so sollen i.S. der späteren P. 4 und 5 strengere Strafbestimmungen eingreifen.

- 14 -

2. Die durch die im Vorstehenden begründete Gesetzesergänzung mit Strafe bedrohten Handlungen sind derzeit, soweit sie sich auf personenbezogene Daten beziehen und dem Täter hinsichtlich der Schädigung nicht bloß schlichter Vorsatz, sondern Absicht (§ 5 Abs. 2 StGB) zur Schuld fällt, durch die Strafbestimmung des § 49 DatenschutzG gegen unbefugte Eingriffe in Verarbeitungen (mit) erfaßt. Neben der neuen, umfassenderen Bestimmung erscheint die Aufrechterhaltung der eben erwähnten Sonderbestimmung insoweit entbehrlich; sie soll daher entsprechend eingeschränkt werden (s.u. Art. II).

3. Die Sachbeschädigung zählt nach der geltenden Fassung des § 167 StGB nicht zu den Straftaten, bei denen der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue Platz greifen kann. Diese Regelung ist freilich sowohl hinsichtlich ihrer Begründung als auch hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit umstritten (vgl. K i e n a p f e l , Strafrecht Besonderer Teil II, Rz 17 zu § 167 StGB; L i e b s c h e r , Wiener Kommentar, Rz 11f. zu § 167 StGB). Hinsichtlich des Sonderfalles der Beschädigung gespeicherter Daten erschien eine Einbeziehung unter die "reuefähigen" Straftaten in besonderem Maße wünschenswert, weil hier nicht selten der Täter der einzige ist, der in der Lage wäre, die Unterdrückung oder Veränderung der Daten wieder rückgängig zu machen, sodaß ein Anreiz in dieser Richtung geboten werden sollte. Da aber die vorliegende Novelle ausschließlich der Erfassung der Computerkriminalität, nicht aber einer Reform des StGB in anderen Punkten dienen soll, die Einbeziehung der vorliegenden Strafbestimmung ohne gleichzeitige Einbeziehung auch der Strafbestimmungen

0119H

- 15 -

gegen die Sachbeschädigung selbst jedoch nicht folgerichtig wäre, soll die Entscheidung hierüber der parlamentarischen Beratung vorbehalten werden. *)

Zu Art. 1 Z. 2 (§ 147a StGB):

1. Nach Art. 146 StGB ist wegen Betruges strafbar, wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemand durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt. Ein derartiger Betrug kann grundsätzlich auch durch Manipulationen an einer Datenverarbeitungsanlage begangen werden, vorausgesetzt, daß in den zur Schädigung führenden Vorgang eine Person eingeschaltet erscheint, die als Getäuschter die Schädigung herbeiführt. Bei einem rationellen Einsatz der in Rede stehenden Anlagen findet jedoch die Einschaltung solcher Personen vielfach, wenn überhaupt, nur stichprobenweise statt. Es gibt daher schon im Bereich sog. Input-Manipulationen (durch Eingabe unrichtiger Daten) Fälle, in denen mangels einer Person, auf deren Täuschung das Vorgehen des Täters gerichtet sein könnte, die Strafbestimmungen gegen Betrug nicht anwendbar sind, obwohl der Täter ebenso wie beim Betrug mit dem Vorsatz unrechtmäßiger Bereicherung eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines anderen veranlaßt. Ähnliches gilt für die sog. Output-Manipulationen, bei denen durch Einwirkungen auf den Ablauf des Ausdruckvorgangs unrichtige Daten ausge-

*) Die Einbeziehung könnte etwa durch folgende Bestimmung vorgenommen werden:
"x. Im § 167 Abs. 1 StGB werden nach den Worten "die Strafbarkeit wegen" die Worte "Sachbeschädigung, Beschädigung gespeicherter Daten," eingefügt.

- 16 -

druckt werden oder der Ausdruck überhaupt unterbleibt. Auch bei den sog. Programm- und Konsolenmanipulationen, bei denen jeweils das Verarbeitungsprogramm oder dessen Ablauf sachwidrig verändert werden, gilt grundsätzlich nichts anderes; die Besonderheit dieser Manipulationen im Vergleich zu den zunächst erwähnten liegt lediglich darin, daß als Täter nur besondere Spezialisten (Programmierer, Operateure) in Betracht kommen und Kontrollen (und damit eine Verwirklichung des herkömmlichen Betrugstatbildes) dementsprechend in besonderem Maße kostenaufwendig sind.

2. Der Entwurf umschreibt den Kern der Tathandlung als "Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs". Als - erschöpfend aufgezählte - Wege der Beeinflussung werden genannt: die unrichtige Gestaltung des Programms (= Programm-Manipulation), die Einwirkung auf den Ablauf des Vorgangs (= Konsolen- und Output-Manipulation) und die Eingabe unrichtiger oder unvollständiger Daten (= Input-Manipulation). Die Ausdrucksweise weicht von der des Datenschutzgesetzes ab, einmal deshalb, weil der im DSG entwickelte Begriffsapparat auf andere Zwecke zugeschnitten erscheint als auf die Beschreibung betrugsähnlicher Manipulationen an einer Datenverarbeitungsanlage, zum anderen, weil die im DSG verwendeten Begriffe nur zusammen mit ihrer näheren Bestimmung in dem verhältnismäßig umfangreichen § 3 des Gesetzes verständlich werden, für die im vorliegenden verfolgten Zwecke aber die Verwendung von Ausdrücken, deren Bedeutung unmittelbar einsichtig erscheint, vorzuziehen ist.

0119H

- 17 -

Die aus der Betrugsbestimmung (§ 146 StGB) übernommenen Wendungen "mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern" und "einen anderen am Vermögen schädigt" bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

3. Es erscheint angemessen, den Computerbetrug hinsichtlich der angedrohten Strafe nicht dem (einfachen) Betrug nach § 146 StGB gleichzustellen, sondern dem unter Benützung einer falschen oder verfälschten Urkunde begangenen sog. Urkundenbetrug nach § 147 Abs. 1 Z. 1, d.h. ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden 5.000 S. (nach dem Vorschlag der RV eines StRÄG 1984: 10.000 S) übersteigt, mit einer Grundstrafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe auszustatten. Die für den Fall der Überschreitung eines Schadensbetrages von 200.000 S vorgesehene Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe entspricht dem für diesen Fall für vorsätzliche strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen allgemein üblichen Maß (unter Berücksichtigung des StRÄG 1984).

4. Die Bezeichnung der hier umschriebenen Tat handlungen als "Computerbetrug" folgt dem in einschlägigen wissenschaftlichen und rechtspolitischen Erörterungen üblichen Sprachgebrauch. Soll das der österreichischen Gesetzessprache bisher fremde Wort "Computer" vermieden werden, könnte die Bezeichnung etwa "betrügerischer Mißbrauch einer Datenverarbeitungsanlage" lauten. Es darf ersucht werden, bei der Begutachtung auch hiezu Stellung nehmen zu wollen.

0119H

- 18 -

5. Durch die Einreihung als § 147a StGB, d.h. (vorläufig, s.o. P. 4) als Sonderfall des Betruges, kommt auch eine Qualifikation der Tat als gewerbsmäßiger Betrug nach § 148 StGB in Betracht. Ebenso finden die Bestimmungen über die Begehung im Familienkreis (§ 166 StGB) und über die tätige Reue (§ 167 StGB) gegebenenfalls Anwendung, ohne daß es einer Ergänzung dieser Bestimmungen bedürfte.

6. Für das Verhältnis der neu geschaffenen Bestimmung zu § 49 DSG gelten dem Sinne nach die Ausführungen zu Z. 1 (§ 126a StGB) unter P. 2.

Zu Art. I Z. 3 (§ 149 StGB):

1. Nach § 149 Abs. 2 StGB macht sich wegen Erschleichung einer Leistung (auch) strafbar, wer sich oder einem anderen die nicht in einer Ware bestehende Leistung eines Automaten verschafft, ohne das Entgelt hiefür zu entrichten. Diese - insbesondere auf die mißbräuchliche unentgeltliche Benützung eines Münzfernsprechers zugeschnittene - Bestimmung läßt sich auf den Fall, daß der Täter sich mißbräuchlich unentgeltlich die Leistung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, vor allem deshalb nicht anwenden, weil solche Anlagen typischerweise nicht nach Art von Automaten gegen Entgelt öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr verhält es sich hier so, daß die Anlagen außerhalb ihrer Verwendung etwa für Lehr- und Forschungszwecke grundsätzlich ausschließlich für die von dem zur Verfügung über den Einsatz Berechtigten bestimmten Aufgaben benützt werden dürfen. Verschafft sich eine vom Berechtigten verschiedene Person die Leistung einer solchen Anlage, so hängt die Strafwürdigkeit offen-

0119H

bar zunächst davon ab, ob der Berechtigte in das Vorgehen der betreffenden Person einwilligt. Eine solche Einwilligung wird bei Mitarbeitern bzw. Bediensteten des Berechtigten vielfach, wenn auch vermutlich hinsichtlich des Ausmaßes der Inanspruchnahme beschränkt, vorliegen, bei Außenstehenden dagegen wohl nur ausnahmsweise. Auch für den Fall, daß der Berechtigte nicht eingewilligt hat, wird jedoch eine Strafwürdigkeit dann zu verneinen sein, wenn der Täter für die Inanspruchnahme der Anlage eine Vergütung leistet, die zu der Leistung, die er sich verschafft hat, in einem angemessenen Verhältnis steht.

2. Durch die Gleichstellung des Zeitdiebstahls mit der bisher in § 149 Abs. 2 StGB umschriebenen strafbaren Handlung wird die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht. Ist das Entgelt nur gering, so ist der Täter nach § 149 Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen. In allen Fällen ist der Täter gemäß § 149 Abs. 4 StGB nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen. Sollte eine solche Ermächtigung ausnahmsweise in einem offensichtlichen Bagatellfall erteilt werden, bietet die Bestimmung des § 42 StGB über mangelnde Strafwürdigkeit der Tat hinlänglich Schutz vor einer insoweit unerwünschten Kriminalisierung.

- 20 -

Zu Art. I Z. 4 (§ 166 StGB):

Die Einfügung ist erforderlich, um auch hinsichtlich der durch die neue Bestimmung gegen die Beschädigung gespeicherter Daten (oben Z. 1, § 126a StGB) unter Strafe gestellten Handlungen sicherzustellen, daß sie im Fall ihrer Begehung im Familienkreis einer mildereren Beurteilung unterzogen und nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden.

Zu Art. I Z. 5 und 6 (§§ 227a und 229a StGB):

1. Nach § 223 StGB ist wegen Urkundenfälschung strafbar, wer eine falsche Urkunde mit dem Vorsatz herstellt oder eine echte Urkunde mit dem Vorsatz verfälscht, daß sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde. Ebenso ist strafbar, wer eine falsche oder verfälschte Urkunde im Rechtsverkehr zu diesem Beweis gebraucht. Mit dem Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen sind an die Stelle einschlägiger Urkunden vielfach gespeicherte Datenbestände getreten, bei denen die betreffenden Daten nicht unmittelbar sichtbar bzw. lesbar sind. Der Rechts- und Beweisverkehr wird in zunehmendem Maß von solchen gespeicherten Daten ebenso abhängig, wie er zuvor von entsprechenden Urkunden abhängig gewesen ist (und in den dafür verbliebenen Bereichen noch immer ist). Es soll daher dem § 223 StGB eine gleichartige Bestimmung gegen die Fälschung gespeicherter Daten (und gegen den Gebrauch gefälschter gespeicherter Daten) an die Seite gestellt werden. Hinsichtlich der dabei verwendeten Begriffe gilt sinngemäß das unter Z. 2 zu § 147a StGB Ausgeführte.

0119H

- 21 -

2. Für das Verhältnis der neu geschaffenen Bestimmung zu § 49 DSG gelten dem Sinne nach die Ausführungen zu Z. 1 (§ 126a StGB) unter P. 2.

3. Für das Verhältnis des vorgeschlagenen § 229a StGB zum bisherigen § 229 StGB (Unterdrückung von Urkunden) und zum § 49 DSG gilt sinngemäß das unter P. 1 und 2 zum Verhältnis des vorgeschlagenen § 227a StGB zum bisherigen § 223 StGB und zum § 49 DSG Ausgeführte.

Zu Artikel II (Änderung des § 49 Datenschutzgesetz):

Wie bereits im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen unter P. 4 ausgeführt, bedroht § 49 DSG in seiner derzeit geltenden Fassung u.a. denjenigen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, der widerrechtlich einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten (§ 3 Z. 1 des Gesetzes) löscht, verfälscht oder sonst verändert. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung zusätzlich zu den im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Ergänzungen des StGB durch die §§ 126a, 146a, 227a und 229a wäre offenbar unzweckmäßig. Das Tatbild des § 49 DSG soll daher entsprechend eingeschränkt werden.

0119H

G e g e n ü b e r s t e l l u n g
=====

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Beschädigung gespeicherter Daten

§ 126a. (1) Wer einen anderen dadurch schädigt, daß er elektronisch, magnetisch oder sonst nicht sichtbar oder unmittelbar lesbar gespeicherte Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, unterdrückt, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 10.000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer durch die Tat einen 200.000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Computerbetrug

§ 147a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis

- 2 -

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Einwirkung auf den Ablauf des Vorgangs oder durch Eingabe unrichtiger oder unvollständiger Daten beeinflusst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 200.000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Erschleichung einer LeistungErschleichung einer Leistung

§ 149. (1)

(2) Wer sich oder einem anderen die nicht in einer Ware bestehende Leistung eines Automaten verschafft, ohne das Entgelt dafür zu entrichten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3)

(4)

§ 149. (1).....

(2) Wer sich oder einem anderen die nicht in einer Ware bestehende Leistung eines Automaten verschafft, ohne das Entgelt dafür zu entrichten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ebenso wird bestraft, wer sich oder einem Dritten ohne Einwilligung des Berechtigten die Leistung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, ohne dafür ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

(3)

(4)

- 3 -

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Begehung im FamilienkreisBegehung im Familienkreis

§ 166. (1) Wer eine Sachbeschädigung, einen Diebstahl mit Ausnahme der in den §§ 129 Z. 4, 131 genannten Fälle, eine Entziehung von Energie, eine Veruntreuung, eine Unterschlagung, eine dauernde Sachentziehung, einen Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht mit Ausnahme der in den §§ 138 Z. 2 und 3, 140 genannten Fälle, einen Betrug, eine Untreue oder eine Hehlerei zum Nachteil seines Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, wenn die Tat jedoch sonst mit einer Freiheitsstrafe bedroht wäre, die drei Jahre erreicht oder übersteigt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ein Vormund, der zum Nachteil seines Mündels handelt, wird jedoch nicht begünstigt.

(2)

(3)

§ 166. (1) Wer eine Sachbeschädigung, eine Beschädigung gespeicherter Daten, einen Diebstahl mit Ausnahme der in den §§ 129 Z. 4, 131 genannten Fälle, eine Entziehung von Energie, eine Veruntreuung, eine Unterschlagung, eine dauernde Sachentziehung, einen Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht mit Ausnahme der in den §§ 138 Z. 2 und 3, 140 genannten Fälle, einen Betrug, eine Untreue oder eine Hehlerei zum Nachteil seines Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, wenn die Tat jedoch sonst mit einer Freiheitsstrafe bedroht wäre, die drei Jahre erreicht oder übersteigt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ein Vormund, der zum Nachteil seines Mündels handelt, wird jedoch nicht begünstigt.

(2)

(3)

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Fälschung gespeicherter Daten

§ 227a. (1) Wer elektronisch, magnetisch oder sonst nicht sichtbar oder unmittelbar lesbar gespeicherte Daten mit dem Vorsatz, daß sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache oder zur Beeinflussung einer Datenverarbeitungsanlage gebraucht werden, unbefugt verändert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer unbefugt veränderte gespeicherte Daten (Abs. 1) im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache oder zur Beeinflussung einer Datenverarbeitung gebraucht.

(3) § 226 gilt dem Sinne nach.

Unterdrückung gespeicherter Daten

§ 229a. (1) Wer gespeicherte Daten (§ 227a), über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, löscht oder unterdrückt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, zu verhindern, daß

- 5 -

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache oder zur Beeinflussung einer Datenverarbeitung gebraucht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) § 229 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

Artikel II

Änderung des Datenschutzgesetzes

Unbefugte Eingriffe in Verarbeitungen

§ 49. Wer widerrechtlich einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er automationsunterstützt verarbeitete Daten löscht, verfälscht oder sonst verändert oder daß er sich automationsunterstützt verarbeitete Daten verschafft, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Unbefugte Eingriffe in Verarbeitungen

§ 49. Wer widerrechtlich einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er sich automationsunterstützt verarbeitete Daten verschafft, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.